

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 472/06 B

L 5 R 3382/05 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 R 245/03 (SG Konstanz)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Mai 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 30. August 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 30.8.2006 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Berücksichtigung von im Ausland zurückgelegten Versicherungszeiten ohne Kürzung der Entgeltpunkte gemäß § 22 Abs 3 Fremdrentengesetz (FRG) verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Der Nachweis einer ununterbrochenen Beitragszahlung bzw Beschäftigung des Klägers in der streitigen Zeit sei mit den vorliegenden Arbeitsunterlagen aus Rumänien nicht erbracht. Widersprüchlichkeiten in den vorgelegten Aderevintas hätten nicht ausgeräumt werden können, sodass die rumänischen Versicherungszeiten nur glaubhaft gemacht seien.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und auf das Vorliegen eines Verfahrensmangels iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Die vom Kläger geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Kläger muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie ggf des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*).
- 5 Der Kläger misst folgender Frage grundsätzliche Bedeutung zu: "Besteht auf Grund § 256 b SGB VI i.V. § 15 Abs. 1, 22 Abs. 3 FRG Anspruch auf Anerkennung von Beitragszeiten, wenn diese Beiträge im Herkunftsgebiet auf Grund einer gesetzlich nicht vorgesehenen Lohn(-fort)zahlung entrichtet wurden?"



- 6 Bei wörtlicher Zugrundelegung dieser Rechtsfrage fehlt es vordergründig bereits an deren Entscheidungserheblichkeit, denn wie der Kläger in der Beschwerdebegründung selbst angibt, sind die streitigen Zeiten von der Beklagten bereits anerkannt, sodass es für den vorliegenden Fall der Klärung der vom Kläger formulierten Frage nicht bedarf. Auch wenn es nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts ist, selbst eine Rechtsfrage zu formulieren, der eine grundsätzliche Bedeutung zukommen könnte, so soll auf Grund der übrigen Ausführungen in der Beschwerdebegründung zu Gunsten des Klägers unterstellt werden, dass er als grundsätzliche Rechtsfrage geklärt sehen möchte, ob in Rumänien zurückgelegte Versicherungszeiten ungekürzt als nachgewiesene Beitragszeiten anzuerkennen sind, wenn während krankheitsbedingter Arbeitsunterbrechungen eine im Herkunftsland gesetzlich nicht vorgesehene Lohnfortzahlung erfolgte.
- 7 Hinsichtlich der so formulierten Rechtsfrage fehlen jedoch in der Beschwerdebegründung ausreichende Darlegungen zu deren Klärungsbedürftigkeit.
- 8 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, weil sie sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; s hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN*).
- 9 Neben der im Beschwerdeverfahren unerheblichen Behauptung, die vom LSG vertretene Rechtsauffassung zur angeblichen Grundsatzfrage sei falsch, begnügt sich der Kläger mit dem Hinweis, die - in seinem Sinne präzierte - Rechtsfrage lasse sich nicht ohne weiteres aus Rechtsprechung und Lehre beantworten. Angesichts der Tatsache, dass Streitigkeiten über den Nachweis oder die bloße Glaubhaftmachung von in den Herkunftsländern und auch insbesondere in Rumänien zurückgelegten Beitragszeiten die Rechtsprechung seit vielen Jahren beschäftigt haben, kann sich der Kläger nicht mit dieser lapidaren Aussage begnügen. Die Beschwerdebegründung lässt nicht erkennen, dass er sich bemüht hat, vorhandene Rechtsprechung ausfindig zu machen und darauf zu überprüfen, inwieweit die aufgeworfene Rechtsfrage nicht bereits damit zu beantworten sei. Dies wäre vorliegend umso mehr geboten gewesen, als das Berufungsgericht seine Entscheidung ausdrücklich auch auf höchstrichterliche Rechtsprechung gestützt und hierzu insbesondere auf die veröffentlichte Entscheidung des 13. Senats vom 8.9.2005 verwiesen hat, welche wiederum weiterführende Hinweise gerade auch zum Beweiswert von rumänischen Arbeitsunterlagen enthält (*s BSG SozR 4-5050 § 15 Nr 2 RdNr 17*).
- 10 Im Übrigen fehlen auch Ausführungen zur Entscheidungserheblichkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage in der Beschwerdebegründung. Der Kläger setzt sich nicht damit auseinander,



dass sich die diesbezügliche Aussage des LSG auf den Beweiswert rumänischer Arbeitsunterlagen wie Lohnlisten und Arbeitsbescheinigungen bezieht und somit ein Element der Beweiswürdigung darstellt, die der Senat nicht zu überprüfen hat.

- 11 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so ist zu beachten, dass eine Verfahrensrüge nicht auf eine Verletzung von § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Mit seiner Rüge, das LSG habe die Grenzen der Beweiswürdigung überschritten bzw Erfahrungssätze nicht beachtet, bezeichnet er schon aus diesem Grunde keinen Verfahrensmangel, der zur Zulassung der Revision führen könnte. Letztlich greift er mit dieser Rüge die inhaltliche Richtigkeit des Berufungsurteils an; diese Überprüfung ist nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes jedoch nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision.
- 12 Die nicht formgerecht begründete und damit unzulässige Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

